

Satzung
des
Sächsischen Landesbauernverbandes e.V.

beschlossen am
28. November 1992

Änderungen beschlossen am

01. März 1995
30. Mai 1997
26. Februar 2002
03. Juni 2004
18. Oktober 2006
20. März 2008
24. März 2009
04. April 2013

Die Satzung des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V. ist beim Amtsgericht Dresden - Vereinsregister – unter VR 1263 eingetragen.

Satzung

des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung "Sächsischer Landesbauernverband e.V. (SLB)" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Sächsische Landesbauernverband ist eine berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen und mit ihr verbundenen Menschen. Er ist von Parteien und vom Staat unabhängig.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des Sächsischen Landesbauernverbandes sind:

- (1) die Belange seiner Mitglieder und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Parlament und Regierung zu vertreten;
- (2) die gemeinsamen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Bauern, bei Akzeptanz der Chancengleichheit aller von den Eigentümern in freier Entscheidung bestimmten Bewirtschaftungsformen, zu vertreten. Grundsatz ist die freie Verfügbarkeit des Einzelnen über sein Eigentum an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie Inventar;

- (3) die Mitglieder in wirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und sozialen Fragen zu beraten oder beraten zu lassen;
- (4) Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Genossenschaften und anderen Partnern in der Agrarwirtschaft;
- (5) Bildung und Ausbildung der Landjugend sowie Ausbau und Förderung der Erwachsenenbildung;
- (6) Förderung und Unterstützung der Landjugend-, Landsenioren- und der Landfrauenarbeit; der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie die Förderung und Unterstützung von Berufswettbewerben;
- (7) Herausgabe eigener Publikationen und Informationen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sächsischen Landesbauernverbandes sind
 - die Kreis- und Regionalbauernverbände. Sie bilden den SLB.
 - natürliche und juristische Personen, sofern sie Mitglied in einem Kreis- oder Regionalbauernverband sind.
- (2) Korporative Mitglieder können Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die dem SLB gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen und ihn in seinen Zielen fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind zulässig. Sie werden vom Präsidium ernannt. Ehrenpräsidenten sind zulässig. Sie werden vom Präsidium ernannt.
- (4) Der Vorstand des SLB e.V. kann mit land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden vereinbaren, dass die Mitglieder der anderen Berufsorganisation oder des anderen Verbandes auch Mitglieder des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V. sind (mittelbare Mitglieder).
Der Vorstand des SLB e.V. kann ebenso mit land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden vereinbaren, dass die Mitglieder des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V. auch Mitglieder in den jeweiligen anderen land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen oder Verbänden (mittelbare Mitgliedschaft) sind.
Die mittelbare Mitgliedschaft in der jeweils anderen land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisation oder dem anderen Verband tritt für das

Mitglied des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V. nur ein, wenn das Mitglied schriftlich seine ausdrückliche Erklärung zur Mitgliedschaft in der anderen Organisation oder in dem anderen Verband abgibt. Der Beitrag für die mittelbare Mitgliedschaft im Sächsischen Landesbauernverband e.V. wird durch den Vorstand im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Verbänden geregelt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Wurde der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Landesversammlung verlangen. Die Bestätigung der Ablehnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Die bisherige Mitgliedschaft in einem anderen Agrarverband wird anerkannt.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Kreis- oder Regionalbauernverband führt zum Erwerb der Mitgliedschaft im SLB.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Auflösung,
 - Kündigung,
 - Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
 - dem Zweck des SLB zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,

- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet oder
 - die fälligen Beiträge, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht innerhalb eines Monats bezahlt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der vor seiner Entscheidung dem Betroffenen Gelegenheit zu geben hat, sich zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Betroffene widersprechen und eine Entscheidung der Landesversammlung, die mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Vorstandsentscheidung bestätigen kann, verlangen. Die Entscheidung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Kreis- oder Regionalbauernverband führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im SLB.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, insbesondere auf fachlichem, rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entstehenden Kosten zu tragen.
Der Vorstand kann Festlegungen über die Höhe der Kostenerstattung durch das Einzelmitglied treffen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den SLB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
- die Beschlüsse der Organe zu beachten und zu belegen und
 - die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.

§ 8

Organe

Organe des Sächsischen Landesbauernverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verbandsrat
- c) das Präsidium
- d) die Landesversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 9

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- drei Vizepräsidenten
- und weitere Vorstandsmitglieder

Mit beratender Stimme:

- der Hauptgeschäftsführer
- der stellvertretende Hauptgeschäftsführer

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Diese Form der Abstimmung genügt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme innerhalb einer Woche abgeben.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorstand ist nach den Richtlinien des Verbandes für die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens zuständig. Er ist zuständig für finanzielle Einzelentscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Vorstand entscheidet über die Bestellung des Hauptgeschäftsführers.

Der Vorstand hat ferner alle Aufgaben zu erfüllen, für die nach der Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Nach Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes führen diese bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.

§ 9 a

Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Vorsitzenden der Kreis- und Regionalbauernverbände.Der Verbandsrat kann um die Geschäftsführer der Kreis- und Regionalbauernverbände erweitert werden; diese haben beratende Stimme. Ist dem Vorsitzenden eines Kreis- oder Regionalbauernverbandes die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsrates nicht möglich, kann er sich durch ein anderes Vorstandsmitglied des jeweiligen Kreis- oder Regionalbauernverbandes vertreten lassen.
- (2) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Verbandsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Verbandsrat befasst sich mit Angelegenheiten der Wirtschafts- und Agrarpolitik sowie Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben des Verbandsrates gehören auch:
 1. die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit,
 2. die Beschlussfassung über die Organisation der Dienstleistungen und Dienstleistungseinrichtungen,
 3. die Bestellung und Abberufung von Fachausschüssen und deren Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (6) Nach Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates führen diese bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Vorsitzenden der Kreis- und Regionalbauernverbände,
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder.
- (2) Das Präsidium tritt so oft es die Lage erfordert zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es ist eine Frist von 14 Tagen zwischen Einberufung und Stattfinden einzuhalten.
Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen und durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist.
- (4) Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung Beschlussunfähigkeit, so kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen eine neue Präsidiumssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Das Präsidium beschließt im Rahmen der Stimmrechte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Stimmrechte sind wie folgt festgelegt:
- Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme,
 - Vorsitzende der Kreis- und Regionalbauernverbände je angefangene 5000 € Beitragspflicht und gegenüber dem SLB in den letzten 12 Monaten tatsächlich gezahltem Beitrag eine Stimme,
 - Vertreter der korporativen Mitglieder je angefangene 5000 € Beitragspflicht und gegenüber dem SLB in den letzten 12 Monaten tatsächlich gezahltem Beitrag eine Stimme.
- (6) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören, soweit nicht bereits an anderer Stelle geregelt:
1. die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz,
 2. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 3. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 4. die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 6. die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (8) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Präsidiums bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.

§ 11

Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus
- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Vorsitzenden der Kreis- und Regionalbauernverbände,
 - je angefangene 5000 Euro Beitragspflicht und gegenüber dem SLB in den letzten 12 Monaten tatsächlich gezahltem Beitrag, eine/n Delegierte/n der Kreis- und Regionalbauernverbände,
 - je angefangene 5000 Euro Beitragspflicht und gegenüber dem SLB in den letzten 12 Monaten tatsächlich gezahltem Beitrag, eine/n Delegierte/n der korporativen Mitglieder.
- (2) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn es von einem Drittel der Kreis- und Regionalbauernverbände unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes schriftlich einberufen. Es ist eine Frist von 14 Tagen zwischen Einberufung und Stattfinden einzuhalten.
- (4) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben werden kann.
- (5) Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung Beschlussunfähigkeit, so kann innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen eine neue Landesver-

sammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (6) Die Landesversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des SLB bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Landesversammlung ist, soweit nicht bereits an anderer Stelle geregelt, zuständig für:
 1. Stellungnahmen und Beschlüsse zu grundlegenden Fragen der Landwirtschaft, der Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik;
 2. Beschlüsse über wichtige Maßnahmen des Sächsischen Landesbauernverbandes;
 3. Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes;
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. Wahl des Vorstandes;
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Sächsischen Landesbauernverbandes.

§ 11 a

Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

§ 12

Vertretung

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.

- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis, von der die Vizepräsidenten im Innenverhältnis nur Gebrauch machen können, wenn sie vom Präsidenten dazu ermächtigt wurden oder wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Sächsischen Landesbauernverbandes aus. Er kann die Dienstaufsicht übertragen. Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführer der Kreis- und Regionalbauernverbände übt der Vorsitzende des jeweiligen Kreis- oder Regionalbauernverbandes aus.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Entscheidungen der Organe des SLB werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.
Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Wahl der Organe des SLB erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Verstirbt eine gewählte Person oder scheidet vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl.
- (3) Verlangt es ein Zehntel der Stimmberechtigten, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung direkt durch die Landesversammlung. Für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (4) Zum Vorstand des SLB wählbar sind ordentliche Vorstandsmitglieder von Kreis- und Regionalbauernverbänden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14

Fachausschüsse

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Sächsischen Landesbauernverband Fachausschüsse gebildet werden. Diese Aus-

schüsse haben beratende Funktion.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des SLB hinzugezogen werden.

- (2) Der Präsident hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.

§ 15

Geschäftsstellen

- (1) Am Sitz des Sächsischen Landesbauernverbandes wird eine Hauptgeschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Der Präsident ist ihm gegenüber weisungsberechtigt. Der Hauptgeschäftsführer ist für die Durchsetzung der Geschäftsordnung verantwortlich.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Landesversammlung, die über die Auflösung des SLB beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines Beschlusses wird die Liquidation durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten gemeinsam durchgeführt.
- (2) Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Sächsischen Landesbauernverbandes ist im Falle seiner Auflösung zunächst für soziale Hilfeleistungen an die Arbeitnehmer des SLB und der Kreis- und Regionalbauernverbände, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Über den möglicherweise verbleibenden Rest entscheidet die Landesversammlung. Er soll gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Landwirtschaft zugeführt werden.
- (3) Der Beschluss der Landesversammlung setzt einen Antrag des Präsidiums zur Auflösung des Sächsischen Landesbauernverbandes voraus, der mit der Tagesordnung den Teilnehmern der Landesversammlung zugestellt werden muss.

§ 17

Sonstiges

- (1) Der Sächsische Landesbauernverband ist berechtigt und verpflichtet, das Vereinsvermögen des Sächsischen Bauernverbandes e.V. zu übernehmen, sofern die Mitgliederversammlung dieses Vereins einen entsprechenden Beschluss über die Auflösung fasst.
Der Sächsische Landesbauernverband tritt in die Rechtsbeziehungen vom Sächsischem Bauernverband e.V. ein.

- (2) Die Mitglieder des ehemaligen Verbandes werden nach dem Auflösungsbeschluss Mitglied des Sächsischen Landesbauernverbandes, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem SLB äußern.

§ 18

Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen
am 28. November 1992.

Änderungen beschlossen
am 1. März 1995,
am 30. Mai 1997,
am 26. Februar 2002 und
am 3. Juni 2004
am 18. Oktober 2006
am 20. März 2008
am 24. März 2009
am 04. April 2013

Für den Vorstand des SLB

Wolfgang Vogel
Präsident